

derzeit geltende Nutzungsordnung		überarbeitete Nutzungsordnung		Anmerkung
1.	Platzkapazität 460 Hauptschiff nummeriert 60 Empore nummeriert Seitenschiff bis 30 bestuhlbar, nicht nummeriert	1.	Platzkapazität Hauptschiff 460 nummeriert Empore 60 nummeriert Seitenschiff bis 20 Stühle bestuhlbar, nicht nummeriert	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stühle des Seitenschiffes werden als Ersatzstühle benötigt.</li> <li>• Das Gestühl steht seit 1975 und bricht.</li> <li>• Mittel zur Neuanschaffung stehen nicht zur Verfügung.</li> </ul>
2.	Nutzungsgebühr <ul style="list-style-type: none"> <li>• je angefangener Stunde Veranstaltungsdauer (ab Veranstaltungsbeginn lt. Vertrag) 220,00 EUR zzgl. 19 % MwSt.</li> <li>• je angefangener Stunde Proben, Bühneneinrichtung (Nutzung ohne Besucher) 80,00 EUR zzgl. 19 % MwSt.</li> </ul>	2.	Nutzungsgebühr <ul style="list-style-type: none"> <li>• je angefangene Stunde Veranstaltungsdauer (ab Veranstaltungsbeginn lt. Vertrag) 255,00 EUR zzgl. 19 % MwSt.</li> <li>• je angefangene Stunde Proben, Bühneneinrichtung (Nutzung ohne Besucher) 90,00 EUR zzgl. 19 % MwSt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konkretisierung auf alle Räumlichkeiten der Konzerthalle Ulrichskirche</li> <li>• Erhöhung des Nutzungsentgeltes um 15 %</li> <li>• 220,00 EUR + 15 % = 253,00 EUR ~ 255,00 EUR</li> <li>• 80,00 EUR + 15 % = 92,00 EUR ~ 90,00 EUR</li> </ul>
3.	./.	3.	Nutzungsgebühr <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sauer-Orgel = 50,00 EUR zzgl. 19% MwSt.</li> <li>• Bechstein-Flügel = 30,00 EUR zzgl. 19% MwSt.</li> <li>• Blüthner- Flügel = 30,00 EUR zzgl. 19% MwSt.</li> <li>• Neupert-Cembalo = 30,00 EUR zzgl. 19% MwSt.</li> </ul> <p>Die Instrumente werden regelmäßig gestimmt. Sollte jedoch eine Stimmung der/des Instruments vor dem Konzert vom Veranstalter gewünscht sein, wird hierfür eine gesonderte Gebühr i. H. v. 110,00 EUR zzgl. 19% MwSt. erhoben bzw. der Veranstalter lässt selbst auf eigene Rechnung und in zeitlicher Abstimmung mit der Konzerthalle Ulrichskirche die Stimmung vornehmen.</p> <p>Die Instrumente werden in der Stimmhöhe von 443 Hertz (hz) vorgehalten. Eine eventuell vom Veranstalter vorgenommene Änderung dieser Stimmhöhe ist der Konzerthalle mitzuteilen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass auf seine Kosten die Rückstimmung auf 443 Hertz (hz) erfolgt.</p>	<p>Erhebung eines Entgeltes für die Nutzung der Instrumente der Konzerthalle, da der Konzerthalle Ulrichskirche durch Wartung und Stimmung der Instrumente Kosten entstehen</p> <p>Benennung der anfallenden Kosten für eine gesondert gewünschte Stimmung der Instrumente durch den Veranstalter</p> <p>Stimmhöhe 443 hz, da alle übrigen Instrumente auch in der Stimmhöhe von 443 Hertz (hz) gestimmt sind und so das musikalisch klangvolle Zusammenspiel der Instrumente gesichert ist</p>

4.	Der Veranstalter begleicht 4 Wochen vor Veranstaltungstag die Rechnung der Konzerthalle Ulrichskirche über eine Nutzungskostenanzahlung für je 1 Stunde Veranstaltungs- und Probezeit. Ohne Zahlungseingang erlischt der Nutzungsvertrag.	4. Die Stadt Halle (Saale) behält sich eine Vorauszahlung durch den Veranstalter vor, die der gesonderten Vereinbarung im Nutzungsvertrag bedarf.  Hierbei hat der Veranstalter bis 4 Wochen vor Veranstaltungstag die Rechnung der Stadt Halle (Saale) über eine Nutzungskostenanzahlung für je 1 Stunde Veranstaltungs- und Probezeit zu zahlen. Ohne Zahlungseingang erlischt der Nutzungsvertrag.	Eine stets zu erstellende Rechnung auf Nutzungskostenanzahlung stellt einen hohen Verwaltungsaufwand dar, der bei Sichtung der sehr guten Zahlungsmoral der Veranstalter nicht notwendig ist.  Sollten dennoch, gerade bei neuen Veranstaltern, Zweifel hinsichtlich deren Seriosität vorhanden sein, besteht immer die Möglichkeit der Veranlassung einer Nutzungskostenanzahlung
5.	Chöre und gemeinnützige Vereine der Stadt Halle können im Sinne einer Kulturförderung die Konzerthalle Ulrichskirche kostengünstig nutzen, d. h. sie zahlen 75% der normalen Nutzungsgebühr.  Diese kostengünstige Nutzung wird nach jeweiliger Antragstellung und Prüfung durch das DLZ Veranstaltungen der Stadtverwaltung Halle (Saale) genehmigt.  Für besondere Benefizveranstaltungen kann eine kostenlose Nutzung der Konzerthalle Ulrichskirche durch die Stadt Halle (Saale) gewährt werden.	5. Chöre und gemeinnützige Vereine in Halle (Saale) können im Sinn einer Kulturförderung die Konzerthalle Ulrichskirche kostengünstig nutzen, indem Ihnen eine Ermäßigung von 25 % gewährt werden kann.  Diese kostengünstige Nutzung ist zu beantragen und wird von der Stadt Halle (Saale), DLZ Veranstaltungen geprüft und gegebenenfalls genehmigt.  . / .	Den Chören und den gemeinnützigen Vereinen wird eine Ermäßigung von 25 % gewährt.  Die Verfahrensweise wird nicht geändert, aber auf Empfehlung des Rechtsamtes neu formuliert.  Die Konzerthalle Ulrichskirche fördert die Kultur.
6.	Kommunale Kultureinrichtungen der Stadt Halle (Saale), wie das Konservatorium "G. F. Händel" , der Stadtsingechor, die Staatskapelle, etc., sowie kommunale Veranstalter nutzen die Konzerthalle Ulrichskirche kostenfrei.	6. Einrichtungen und Bereiche der Stadtverwaltung Halle (Saale) nutzen die Konzerthalle Ulrichskirche kostenfrei.	keine Aufzählung auf Grund möglicher Strukturwechsel oder eventueller Umbenennung von Einrichtungen, die noch nicht bekannt sind

7.	./.	<p>7. Zur Förderung des musikalischen Nachwuchses kann die Konzerthalle Ulrichskirche kostengünstig genutzt werden, indem ein Entgelt für die Nutzung der Räumlichkeiten und die Nutzung der Instrumente von 15% der Nettoeinnahmen aus dem Kartenverkauf zzgl. 19% MwSt. erhoben wird. Die Nutzung der Instrumente wird in diese Regelung mit einbezogen.</p> <p>Als musikalischen Nachwuchs sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zu einem Alter von 27 Jahren zu verstehen, die durch besondere Leistungen, wie Teilnahme an Musikwettbewerben, Musikveranstaltungen oder Musikausbildungen, eine besondere Begabung im Bereich Musik gezeigt haben.</p> <p>Diese kostengünstige Nutzung ist zu beantragen und wird von der Stadt Halle (Saale), DLZ Veranstaltungen geprüft und gegebenenfalls genehmigt.</p> <p>Der hierfür notwendige Nachweis der Nettoeinnahmen des Kartenverkaufes ist innerhalb von drei Werktagen nach dem Veranstaltungstag dem DLZ Veranstaltungen vorzulegen. Verstreicht diese Frist, wird das allgemeine Nutzungsentgelt erhoben.</p>	<p>Förderung des musikalischen Nachwuchses zur möglichen Etablierung im kulturellen Bereich durch Minimierung des wirtschaftlichen Risikos</p> <p>Definition, was die Konzerthalle Ulrichskirche unter musikalischem Nachwuchs versteht. Definition dient der korrekten Anwendung dieser Möglichkeit und Sicherung der Transparenz der Entscheidung.</p> <p>Verfahrensweise analog der Förderung von Chören und gemeinnützigen Vereinen</p> <p>Auferlegung einer Frist, um abschließend in der Angelegenheit zu entscheiden</p>
8.	./.	<p>8. Zur Etablierung von neuen interessanten Konzertreihen kann die Konzerthalle Ulrichskirche kostengünstig genutzt werden, indem ein Entgelt für die Nutzung der Räumlichkeiten der Konzerthalle Ulrichskirche von 15% der Nettoeinnahmen aus dem Kartenverkauf zzgl. 19% MwSt. erhoben wird. Die Nutzung der Instrumente ist von dieser Regelung ausgenommen.</p> <p>Unter der Etablierung von neuen Konzertreihen sind solche Konzerte zu verstehen, die für die Stadt Halle (Saale) eine kulturelle Bereicherung darstellen, in solcher Form noch nicht dagewesen sind und eine musikalische Einheit bilden.</p>	<p>Förderung neuer musikalischer Ideen im kulturellen Bereich durch Minimierung des wirtschaftlichen Risikos</p> <p>Definition zur Sicherung einer nachvollziehbaren Anwendung</p>



14.		14.	Der Nutzer trägt alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher Genehmigungen. Insbesondere ist er verpflichtet, die Veranstaltung bei der GEMA anzumelden und die erforderlichen Gebühren zu entrichten.	Konkretisierung der Pflichten hinsichtlich von Meldepflichten; Einholen von Genehmigungen und Gebührentichtung
15.	Auf- und Abbauzeiten für die Bühneneinrichtung sind in Abstimmung mit der Konzerthalle Ulrichskirche vom Veranstalter selbst durchzuführen. Die Verwendung von Texttafeln, Spruchbändern, Bühnensatzstücken sowie Show-Effekten muss dem Charakter des sakralen Baudenkmals Rechnung tragen. Der Einsatz von Nebel ist nicht gestattet. Notwendige Technik ist vom Veranstalter mitzuführen.	15.	Auf- und Abbauzeiten für die Bühneneinrichtung sind in Abstimmung mit der Konzerthalle Ulrichskirche vom Veranstalter selbst durchzuführen. Die Verwendung von Texttafeln, Spruchbändern, Bühnensatzstücken sowie Show-Effekten muss dem Charakter des sakralen Baudenkmals Rechnung tragen. Es ist ausschließlich der Einsatz von trockenem Nebel gestattet. Notwendige Technik ist vom Veranstalter mitzuführen	Verbot von Nebel ist auf Erlaubnis zum Einsatz von trockenem Nebel geändert  Nasser/feuchter Nebel ist schädlich für die Orgel
16.	/.	16.	Die Bedienung der in der Konzerthalle Ulrichskirche vorhandenen technischen Einrichtungen ist ausschließlich dem Personal der Konzerthalle Ulrichskirche vorbehalten. Bringt der Nutzer eigene Licht- und Tontechnik ein, so hat er die technische Sicherheit der eingebrachten Geräte und Anlagen zu gewährleisten und diese auf Verlangen nachzuweisen.	Klärung der technischen Zuständigkeit und der Bedingungen fremder technischer Ausrüstung  Hierzu wurde bisher keine Aussage getroffen
17.	/.	17.	Die Bestuhlung erfolgt entsprechend dem vorliegenden genehmigten Bestuhlungsplan. Abweichungen und Änderungen sind nur in Abstimmung mit dem / der diensthabenden Mitarbeiter/in der Konzerthalle Ulrichskirche möglich.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherstellung, dass das Gestühl nicht ohne Absprache geändert werden kann</li> <li>• Schutz der alten Stühle</li> <li>• Hierzu wurde bisher keine Aussage getroffen</li> </ul>

18.	Alle für das Künstler-Catering notwendigen Gegenstände (Geschirr, Besteck etc.) sind vom Veranstalter komplett mitzuführen.	18.	Alle für das Künstler-Catering notwendigen Gegenstände (Geschirr, Besteck etc.) sind vom Veranstalter komplett mitzuführen, sofern nicht auf den Caterer der Konzerthalle Ulrichskirche zurückgegriffen wird. Auf Wunsch und unverbindlich können dem Veranstalter die Kontaktdaten des Caterers der Konzerthalle Ulrichskirche übermittelt werden, mit dem seitens des Veranstalters entsprechende Absprachen und Vereinbarungen zu treffen sind.	Ergänzung durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Caterers der Konzerthalle Ulrichskirche
19.	Verschließbare Künstlergarderoben stehen dem Veranstalter ab 30 Minuten vor Probenbeginn zur Verfügung. Für die Sicherheit am Künstlereingang und im Garderobebereich ist der Veranstalter verantwortlich. Für Schäden und Diebstahl, die während der Nutzungszeit durch den Veranstalter oder durch unberechtigt eingelassene Personen verursacht werden, haftet der Veranstalter.	19.	Verschließbare Künstlergarderoben stehen dem Veranstalter ab 30 Minuten vor Probenbeginn zur Verfügung. Für die Sicherheit am Künstlereingang und in den Garderobebereich ist der Veranstalter verantwortlich.	Satz 1 und 2 ohne Änderung Satz 3 wird unter Pkt. 20 aufgenommen
20.	./.	20.	Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Diebstähle, die durch ihn oder seine Beauftragten im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.	Satz 3 aus Pkt. 8 übernommen und auf "Beauftragte" erweitert
21.	./.	21.	Die Stadt Halle (Saale) übernimmt keinerlei Haftung für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände.	Haftungsausschluss war bisher nicht verankert
22.	./.	22.	Sämtliche Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Nutzung ordnungsgemäß wieder herzurichten und sauber zu verlassen. Bei Veranstaltungen entstandener Abfall ist durch den Veranstalter bzw. dessen Personal zu beseitigen.	Zum Zustand der Räumlichkeiten beim Verlassen der Konzerthalle Ulrichskirche wurde bisher keine Aussage getroffen, auch nicht zur Zuständigkeit für die Beseitigung des angefallenen Abfalls
23.	./.	23.	In allen Räumlichkeiten der Konzerthalle Ulrichskirche und in den Räumlichkeiten des Verwaltungsgebäudes der Konzerthalle Ulrichskirche, einschließlich der Künstlergarderoben und des Treppenhauses, besteht absolutes Rauchverbot.	War bisher nicht aufgeführt
24.	./.	24.	Die Verwendung von offenem Feuer und Licht ist untersagt	War bisher nicht aufgeführt

25.	Die Konzerthalle Ulrichskirche ist um eine Minimierung eventueller Außengeräusche von Fremdverursachern im unmittelbaren Umgebungsbereich des Hauses bemüht, jedoch nicht für deren Unterbindung verantwortlich oder haftbar.	25.	Die Mitarbeiter der Konzerthalle Ulrichskirche sind um eine Minimierung eventueller Außengeräusche von Fremdverursachern im unmittelbaren Umgebungsbe- reich der Halle bemüht, jedoch nicht für deren Unter- bindung verantwortlich oder haftbar.	Wurde übernommen
26.	./.	26.	Kann die vertraglich festgelegte Nutzungsüberlassung aufgrund höherer Gewalt nicht erfolgen, so trägt jeder seine bis dahin angefallenen Kosten selber.	Hierzu wurde bisher keine Aussage getrof- fen
27.	./.	27.	Führt der Veranstalter die Veranstaltung nicht durch oder tritt er vom Nutzungsvertrag zurück, so ist er ver- pflichtet, nachstehende Schadensersatzpauschale, bezogen auf das Nutzungsentgelt von zwei Veranstal- tungs- und einer Probenstunde zzgl. 19% MwSt. zu zahlen.  Es sind bei Anzeige des Ausfalls : bis 3 Monaten vor Nutzungsbeginn 40%, bis 6 Wochen vor Nutzungsbeginn 60%, bis 48 Stunden vor Nutzungsbeginn 80 %, danach 100% zu zahlen.	Neuaufnahme von Schadensersatzansprü- chen seitens der Stadt Halle (Saale) bei Stornierung von Veranstaltungen durch den Veranstalter
28.	./.	28.	Die Stadt Halle (Saale) ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen, u.a. wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Veranstalter gegen eine gesetzliche Vorschrift verstößt, z.B. gegen das Versammlungsgesetz</li> <li>• durch die Veranstaltung eine Störung der öffentli- chen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist</li> <li>• die Veranstaltung, was sich erst nach Vertrags- schluss herausstellt, das Ansehen der Stadt Halle (Saale) und der Konzerthalle Ulrichskirche beschä- digen könnte.</li> </ul>	Hierzu wurde bisher keine Aussage getrof- fen